AGB des TC Grün-Weiss Arsbeck e.V.

AGB

§ 1
Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und Sitzungen des "TC Grün-Weiss Arsbeck e.V.".
Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 2
Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3
Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 4
Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung der Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwaig noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 5
(1) Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Warnung das Wort für den zur Beratung anstehenden Sachverhalt.
(2) Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6
Antrage, die nicht fristgerecht nach § 22 der Satzung eingereicht wurden, können nur mit Genehmigung des gesamten Vorstandes auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.

§ 7
Über die Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner, sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 8
Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme- dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 9
(1) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
(2) Wird Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 10
Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11
Einladungen zur Vorstandsitzung sollten grundsätzlich mit einer Frist von 8 Tagen erfolgen. Bei Notfällen kann die Frist entfallen.

§ 12
Der Kassierer darf monatlich über einen Betrag von € 75,-- für laufende Ausgaben verfügen. Der 1. und/oder 2. Vorsitzende mit dem Geschäftsführer darf über einen monatlichen Betrag von € 150,-- verfügen. Bei allen größeren Belastungen und Ausgaben ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 13
Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.
Wildenrath, den 21.8.1976
(Redaktionelle Korrekturen vom 28.2.2005)